



Eisenstadt, 10.12.2019

Sportkletteranlage – Entgelte und Hausordnung, Indexanpassung und Änderung

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 die Entgelte und die Hausordnung lt. Beilage für die Sportkletteranlage der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen.

§ 1

Für die Benützung der Sportkletteranlage werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte vorgeschrieben.

§ 2

1. Eintrittskarten

	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR	Gruppe D EUR
Eintrittskarte	2,60	3,10	4,70	4,20
Schülerkarte	2,00	2,00		
Saisonkarte	46,50	56,80	77,50	74,40
Saisonersatzkarte	4,40	4,40	4,40	4,40
Blockkarte 11/10	26,00	31,00	47,00	42,00

Allsport-Karte (2 Anlagen)	20% Ermäßigung
Allsport-Karte (3 Anlagen)	25% Ermäßigung

2. Sonstige Entgelte

Kästchenmiete Eishockey-Kabinen - Klettersaison	€ 33,20
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen – Jahresmiete	€ 66,30
Kästchenmiete groß, Klettersaison	€ 22,10
Kästchenmiete groß, Jahresmiete	€ 43,90
Kästchenmiete klein, Klettersaison	€ 17,00
Kästchenmiete klein, Jahresmiete	€ 33,20
Schlüsselkaution Kästchen	€ 30,00

3. Erläuterungen

Gruppe A: Kinder vom 6. bis 10. Geburtstag

Gruppe B: Jugendliche (ab 10. bis 18. Geburtstag), Lehrlinge, Invalide, Studenten, Präsenzdienster (bis 25. Geburtstag, gegen Vorweisen eines Ausweises)

Gruppe C: Erwachsene

Gruppe D: Senioren (gegen Vorweisen eines Ausweises)

Der Kauf der Eintrittskarte und die Registrierung mit dem Anmeldeformular (Beilage A) sind Voraussetzung für die Benützung der Sportkletteranlage. Mit dem Registrierungsformular unterwirft sich der Mieter auch der Hausordnung lt. Beilage B.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20 % inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 11.12.2018, Zahl: 839/1/D/317296-2018 außer Kraft.

Bürgermeister:

Mag. Thomas Steiner e.h.

Angeschlagen am: 2019-12-10
Abgenommen am: 2019-12-30